



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B52.010/0002-I 2/2005

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*            (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
\*Durchwahl:                2115

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des BMJ.

Zu GZ BMVIT-167.530/0015-II/ST5/2005

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. Juli 2005 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Betreff ersichtlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 23 des Vorschlags:

Der vorgeschlagene § 23 Abs. 1 Z 3, Z 9 und Abs. 2 Z 5 GüterbeförderungsG sollte – wiewohl aus dem geltenden Recht übernommen - überarbeitet werden.

Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 Z 5 enthalten pauschale Anknüpfungen an „unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union“; Abs. 1 Z 3 verweist überhaupt nur auf „Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen“.

Zwar erachtet der VfGH nach seinem Erkenntnis vom 4. März 2005, B 249/04, eine in einer früheren Fassung des § 23 GüterbeförderungsG enthaltene pauschale Anknüpfung an unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union im Lichte des Bestimmtheitsgebots als verfassungsgemäß. In seinem Erkenntnis ließ er jedoch Kritik an der legitimen Ausgestaltung anklingen und erklärte, es sei möglich und wünschenswert, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Gebote und Verbote exakter zu bezeichnen.

Die Formulierung der genannten Tatbestände entspricht jedenfalls nicht den Anforderungen des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990. Nach Rz 50 des EU-Addendums sollte die innerstaatliche Strafbestimmung entsprechend Rz 89 der Legistischen Richtlinien 1990 formuliert werden. Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, sind danach im Einzelnen zu bezeichnen.

Die zu Rz 50 des EU-Addendums genannten Beispiele Fälle 1 und 2 empfehlen die Formulierung eines konkreten Tatbestandes unter Bezug auf die jeweiligen konkret zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Verordnung anstelle einer pauschalen Formulierung wie „Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung ... verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...“.

Die in Rede stehenden Tatbestände entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie sollten daher durch die Nennung der einschlägigen gemeinschafts- bzw. zwischenstaatlichen Bestimmungen sowie durch Formulierung konkreter Tathandlungen umgestaltet werden.

Unabhängig davon sollte in § 23 jedenfalls eine Subsidiaritätsklausel eingefügt werden („sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt“).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

02. September 2005  
Für die Bundesministerin:  
iV Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt